

447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (304 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen drei Ziele:

1. Erleichterung der Möglichkeiten zur Entrichtung der Gerichtsgebühren;
2. Erhöhung einzelner Gerichtsgebührenposten im Hinblick auf eingetretene Kaufkraftänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Gerichte;
3. Vereinheitlichung des Gerichtsgebührenrechts durch Einbeziehung der bisher im Grundbuchsumstellungsgesetz normierten Gerichtsgebühren in das Gerichtsgebührengesetz.

Nach Einbringung der Regierungsvorlage haben hierüber am 11. Dezember 1987 Parteiengespräche zwischen Vertretern der Sozialistischen Partei Österreichs, der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs in Gegenwart von Bundesminister Dr. Foregger und Beamten seines Ressorts stattgefunden; dabei hatte auch ein Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Gelegenheit, zu der Regierungsvorlage Stellung zu nehmen.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf am 14. Dezember 1987 der Vorbereitung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Von den Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner wurde im Sinne der Ergebnisse der Parteiengespräche ein gemeinsamer Abänderungsantrag gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Im einzelnen wird zu den Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage folgendes bemerkt:

Zum Artikel I:

Zum § 4:

Durch die Änderung des § 4 sollen die berufsmäßigen Parteienvertreter, die einer Disziplinargewalt ihrer Standesorganisationen unterstehen (Rechtsanwälte und Notare), sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Möglichkeit erhalten, Gerichtsgebühren, die im Einzelfall 1 000 S übersteigen (die also infolge der Struktur der Tarifsätze des GGG quantitativ weniger ins Gewicht fallen), leichter als bisher beibringen zu können; bei diesen Personen kann angenommen werden, daß die Entrichtung der Gebühren auch durch die Vorlage einer Gleichschrift des der Bank unter einem erteilten Überweisungsauftrags und die eigenhändige Unterschrift, daß der Überweisungsauftrag unwiderruflich erteilt wird, hinreichend glaubhaft gemacht ist. Diese Neuordnung greift alsbald anzustellenden Überlegungen nicht vor, wie die Gebührenerichtung für beide Seiten (Justizverwaltung und berufsmäßige Parteienvertreter) auf möglichst unbürokratische Weise vorgenommen werden kann.

Der neue Abs. 5 (der an die Stelle des bisherigen § 4 Abs. 4 des geltenden GGG tritt) dient der Durchführung einer Empfehlung des Rechnungshofes; Zahlungsaufträge (§ 6 GEG 1962) werden künftig nicht mehr wie bisher von den Einbringungsstellen, sondern von den Kostenbeamten der Gerichte zugestellt. Die neue gesetzliche Regelung soll nun die Möglichkeit schaffen, auch in den Fällen, in denen bereits ein Zahlungsauftrag ergangen ist, Gerichtsgebühren bei Gericht beibringen zu können.

2

447 der Beilagen

Durch die Neugliederung der Absätze werden die Vorschriften über die Art der Gebührentrichtung übersichtlicher gestaltet.

Zum § 16:

Nach der neueren Rechtsprechung sind Verfahren, die den Anspruch eines Mieters auf Rückforderung einer ungesetzlichen Ablöse zum Gegenstand haben, als „Bestandstreitigkeiten“ im Sinn des § 49 Abs. 2 Z 5 JN zu qualifizieren (siehe zB MietSlg 21.778, 25.507). Um einer Auslegung zu begegnen, daß Prozesse, die die Zahlung eines Geldbetrages zum Gegenstand haben, für die aber ein Bestandverhältnis Rechtsgrundlage ist, gebührenrechtlich anders behandelt werden als andere Geldstreitigkeiten, wurde § 16 Z 1 lit. c GGG entsprechend ergänzt.

Dr. Rieder
Berichterstatter

Zum Artikel II:**Zum § 7:**

Da die Zahlungsaufträge nunmehr von den Kostenbeamten zugestellt werden, ist zur Vermeidung von Fristversäumnissen eine gesetzliche Regelung zweckmäßig, daß auch die Berichtigungsanträge (§ 7 Abs. 1 GEG 1962) bei der Stelle, die den Zahlungsauftrag erläßt und zustellt (das ist der jeweilige Kostenbeamte des Gerichtes), einzubringen sind.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (304 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 12 14

Dr. Graff
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 304 der Beilagen

Zu Art. I

1. § 4 Abs. 1 erster Satz wird Abs. 1.
2. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren, die im Einzelfall 1 000 S übersteigen, auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten. In diesem Fall ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges (Abs. 3) auf dem Schriftsatz nachzuweisen. Auf dem Beleg sind der Vermerk „Gerichtsgebühren“ anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

(3) Als Beleg dient

- a) der von einem Postamt oder einer Bank bestätigte Zahlungsbeleg in Urschrift oder Ablichtung oder
- b) eine Gleichschrift des spätestens zugleich mit dem Schriftsatz abzusendenden Überweisungsauftrages, wenn darauf der Parteienvertreter oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Datum und Unterschrift bestätigt, daß der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.“

3. § 4 Abs. 2 wird Abs. 4.

4. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden, so können die Gebühren durch Einzahlung

oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto des Gerichtes oder der Einbringungsstelle entrichtet werden.“

5. § 16 Z 1 lit. c lautet:

„c) Bestandstreitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird, sowie Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen;“

6. In der Tarifpost 9 beginnt die einzufügende lit. d:

„d) Grundbuchsauszüge (Abschriften) über eine Einlage ...“

Zu Art. II

7. Art. II hat bei unveränderter Überschrift zu lauten:

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 501/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird der dort genannte bisherige Betrag von 20 S in 50 S geändert.
2. In § 7 Abs. 1 lauten die ersten beiden Sätze:

„§ 7. (1) Der Zahlungspflichtige kann, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen. Der Berichtigungsantrag ist bei dem Gericht einzubringen, dessen Kostenbeamter den Zahlungsauftrag erlassen hat.“